

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der GRAPHISOFT Deutschland GmbH, München

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen der GRAPHISOFT Deutschland GmbH (im Folgenden „GRAPHISOFT“ genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auf die den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen des Herstellers, die vorrangig vor diesen AGB gelten, wird ergänzend Bezug genommen. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Unkenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen den Auftrag ausführen. Anderslautende, abweichende oder entgegenstehende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von GRAPHISOFT schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von GRAPHISOFT.

2. Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Angebote von GRAPHISOFT sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von GRAPHISOFT, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.
- 2.2 GRAPHISOFT ist berechtigt, geänderte oder angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird und dem Kunden dies zumutbar ist.
- 2.3 GRAPHISOFT ist zu Teillieferungen und deren Fakturierung berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und sich für ihn hieraus keine Gebrauchsnachteile ergeben.
- 2.4 Liefertermine werden nach den voraussichtlichen Leistungsvermögen von GRAPHISOFT vereinbart und verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei GRAPHISOFT oder beim Hersteller eintreten, wie z. B. höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel und unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin; GRAPHISOFT wird im Fall solcher Ereignisse den Kunden unverzüglich über die Verzögerung informieren. Sollte GRAPHISOFT mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde GRAPHISOFT schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach erfolgtem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit Lieferverzögerungen länger als sechs Wochen dauern und nicht von GRAPHISOFT zu vertreten sind, ist auch GRAPHISOFT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Gefahrübergang

- 3.1 Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Erhalt der Lieferung, sind diesbezügliche Mängelansprüche ausgeschlossen; auf die Folgen des § 377 Absatz 2 HGB wird verwiesen.
- 3.2 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Vertragsproduktes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme des Vertragsproduktes oder zu Gewährleistungsansprüchen.

- 3.3 Die Gefahr geht mit Absendung des Liefergegenstandes, spätestens jedoch mit unmittelbarer Übergabe des Vertragsproduktes an den Kunden oder dessen Beauftragte auf den Kunden über. Soweit sich der Versand ohne Verschulden von GRAPHISOFT verzögert, lagert der Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab München, zuzüglich Verpackung, Versand- / Transportkosten, Transportversicherung sowie der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2 GRAPHISOFT ist berechtigt, Lieferungen nur Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Nachnahme auszuführen. Zahlungen sind sofort nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug fällig. Rechnungstellung erfolgt mit Lieferung. GRAPHISOFT ist zur Annahme von Wechsel und Schecks nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 4.3 GRAPHISOFT ist berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 3 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 4.4 Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung / Haftung, Verjährung

- 5.1 GRAPHISOFT gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation und dem Handbuch allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen einsatzfähig sind. Eine Zusicherung von Eigenschaften liegt nur dann vor, wenn Angaben von GRAPHISOFT schriftlich bestätigt werden.
- 5.2 GRAPHISOFT gewährleistet nicht, dass die Vertragsprodukte den Anforderungen des Kunden genügen bzw. mit den vom Kunden betriebenen Produkten zusammenarbeiten.
- 5.3 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von GRAPHISOFT Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist beseitigt werden, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 5.4 Hat der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Vertragsprodukt vorgenommen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 5.5 GRAPHISOFT haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangel- folgeschäden oder entgangenem Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht.
- 5.6 Ansprüche aus Gewährleistung und wegen Haftung aus Schadensersatz / Aufwendungsersatz verjähren nach zwei Jahren seit Gefahrübergang, es sei denn, es besteht eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 GRAPHISOFT behält sich das Eigentum an dem Vertragsprodukt bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die GRAPHISOFT aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat.
- 6.2 Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an GRAPHISOFT ab. GRAPHISOFT nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen von GRAPHISOFT wird der Kunde die abgetretene Forderung benennen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GRAPHISOFT zur Rücknahme des Vertragsproduktes nach Fristsetzung und Vertragsrücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist nach Vertragsrücktritt zur Herausgabe verpflichtet.
- 6.4 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Bei Zugriffen durch Dritte, insbesondere bei Pfändung des Vertragsproduktes, hat der Kunde GRAPHISOFT unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von GRAPHISOFT hinzuweisen.
- 6.5 Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird stets für GRAPHISOFT vorgenommen, ohne GRAPHISOFT zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, GRAPHISOFT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GRAPHISOFT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsproduktes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.6 Wird das Vertragsprodukt mit anderen, nicht GRAPHISOFT gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwirkt GRAPHISOFT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsproduktes zu der anderen vermischten oder verbundenen Sache im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde GRAPHISOFT anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
- 6.7 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Vertragsproduktes durch GRAPHISOFT gilt nicht als Vertragsrücktritt, wenn der Kunde Kaufmann ist.
- 6.8 Für Test- und Vorfürzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von GRAPHISOFT.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Auf die Geschäftsbeziehungen ist ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Internationale Abkommen, z. B. CISG sind nicht anwendbar.
- 7.2 Erfüllungsort ist der Sitz von GRAPHISOFT.
- 7.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von GRAPHISOFT. Wahlweise kann der Kunde von GRAPHISOFT auch an dessen Firmensitz verklagt werden.
- 7.4 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen (Wohn-) Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein (Wohn-) Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 8.2 Die Auftragsabwicklung zwischen GRAPHISOFT und dem Kunden erfolgt mithilfe elektronischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der GRAPHISOFT im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gegebenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass GRAPHISOFT die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinn des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke verwendet.
- 8.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.